

ZG_OBERGERICHT BZ 2024 43 vom 4. Juli 2024

ZG Obergericht, 2024-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2024_43

FR: ZG_OBERGERICHT BZ 2024 43 du 4 juillet 2024

IT: ZG_OBERGERICHT BZ 2024 43 del 4 luglio 2024

Regeste

II. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 110 ZPO ist der Kostenentscheid selbständig nur mit Beschwerde anfechtbar. Mit der Beschwerde können gemäss Art. 320 ZPO die unrichtige Rechtsanwendung (lit. a) und/oder die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) geltend gemacht werden.

E. 2

Die Vorinstanz schrieb das Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit ab. Sie auferlegte die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer, da er die Ausführungen der Beschwerdegegnerin zur kirchlichen Taufe in der Beilage zur Stellungnahme vom 25. März 2024 trotz des ihm gewähr- ten Replikrechts nicht bestritten habe (vgl. Vi act. 9).

Seite 3/5

E. 3

Dagegen bringt der Beschwerdeführer vor, das Schreiben der Vorinstanz vom 26. März 2024 (samt Gesuchsantwort der Beschwerdegegnerin vom 25. Mai 2024) sei ihm nur zur Kennt- nisnahme zugestellt worden. Deshalb sei ihm nicht bewusst gewesen, dass er ein Replik- recht habe. Die Beschwerdegegnerin habe die Kosten des Verfahrens zu tragen, da sie den Fehler gemacht und die Taufe des gemeinsamen Sohnes ohne seine Einwilligung beschlos- sen habe (vgl. act. 1).

E. 4

Bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens sind die Prozesskosten nach Ermessen zu vertei- len, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht (vgl. Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO). Zu berück- sichtigen ist dabei etwa, welche Partei Anlass zur Klage gegeben hat, welches der mutmass- liche Prozessausgang gewesen wäre und bei welcher Partei die Gründe eingetreten sind, die dazu geführt haben, dass das Verfahren gegenstandslos geworden ist (vgl. Jenny, in: Sutter- Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessord- nung, 3. A. 2016, Art. 107 ZPO N 16).

E. 5

Der Beschwerdeführer verlangte im Gesuch um vorsorgliche Massnahmen gemäss Art. 261 ff. ZPO, es sei der Beschwerdegegnerin zu verbieten, den gemeinsamen Sohn der Parteien kirchlich taufen zu lassen (vgl. Vi act. 1). Nachdem die Vorinstanz der Beschwerde- gegnerin mit Entscheid vom 14. März 2024 superprovisorisch verboten hatte, den gemein-

samen Sohn am darauffolgenden Sonntag und ohne ausdrückliche Zustimmung des Vaters kirchlich taufen zu lassen (vgl. Vi act. 5), erklärte die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 25. März 2024, sie verzichte auf die Durchführung der Taufe (vgl. Vi act. 7). Damit hat die Beschwerdegegnerin die Gegenstandslosigkeit des vorinstanzlichen Verfahrens verursacht. Demgegenüber wäre der Beschwerdeführer wohl mit seinem Gesuch um provisorische Massnahmen nicht durchgedrungen. Gemäss dem im Eheschutzverfahren vor Kantonsgericht Zug abgeschlossenen Vergleich vom 16. Januar 2024 wurde das gemeinsame Kind unter die Obhut der Mutter gestellt. Die elterliche Sorge blieb weiterhin bei beiden Elternteilen (Verfahren ES 2023 909). Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht entscheiden gemeinsam über die religiöse Erziehung (Art. 303 Abs. 1 ZGB; vgl. Schwenger/Cottier, Basler Kommentar, 7. A. 2022, Art. 303 ZGB N 3). Sind sich die gemeinsam sorgeberechtigten Elternteile nicht einig, ob und welcher Religion das Kind angehören soll, entscheidet die Kinderschutzbehörde auf Gesuch hin über die gemeinsame elterliche Sorge unter Berücksichtigung des Kindeswohls (vgl. Art. 307 ff. ZGB). Folglich war der Einzelrichter am Kantonsgericht nicht zuständig für die Beurteilung des Gesuchs um provisorische Massnahmen, auch wenn er am 14. März 2024 ein superprovisorisches Verbot der Taufe ausgesprochen hat. Denn die Anordnung des Superprovisoriums ist stets nur vorläufig. Mit dem vorsorglichen Massnahmenentscheid fallen die Wirkungen des Superprovisoriums dahin (vgl. Sprecher, Basler Kommentar, 3. A. 2017, Art. 265 ZPO N 31 und 44 f.). Entsprechend wäre auf das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen (Verbot der Taufe) mutmasslich wegen sachlicher Unzuständigkeit nicht einzutreten gewesen. Hätte das Gesuch des Beschwerdeführers als Gesuch um Abänderung von Eheschutzmassnahmen (Teilentzug der elterlichen Sorge) aufgefasst werden müssen (womit der Einzelrichter am Kantonsgericht Zug zuständig gewesen wäre), wäre es wohl abzuweisen gewesen. Die Uneinigkeit von getrenntlebenden Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht darüber, ob das Kind getauft werden soll, ist kein Grund, die elterliche Sorge auf einen Elternteil zu übertragen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_819/2016 vom 21. Februar 2017 E. 6.4). Vor diesem Hintergrund sind die Kosten des vorinstanzlichen

Seite 4/5 Verfahrens den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen. Zudem hat jede Partei ihre eigenen Kosten zu tragen.

E. 6

Nach dem Gesagten ist in teilweiser Gutheissung der Beschwerde Dispositiv-Ziffer 2 des angefochtenen Entscheids vom 17. April 2024 aufzuheben. Die vorinstanzliche Entscheidegebühr von CHF 500.00 ist den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss von CHF 500.00 zu verrechnen. Die Beschwerdegegnerin ist zu verpflichten, dem Beschwerdeführer den Kostenvorschuss im Umfang von CHF 250.00 zu ersetzen.

E. 7

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen. Zudem trägt jede Partei ihre eigenen Kosten (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.